

## AMTSINFORMATIONSSYSTEM

**Vorlage - VO/2021/4041-01**

<b>Betreff:</b>	Kommunaler Ordnungsdienst		
<b>Status:</b>	öffentlich (Vorlage abgeschlossen)	<b>Vorlage-Art:</b>	Bericht/Antwort gem. KV M-V
<b>Verfasser/-in:</b>	Brosig, Frank	<b>Bezüglich:</b>	VO/2021/4041
<b>Federführend:</b>	II Senator	<b>Beteiligt:</b>	I Bürgermeister
<b>Bearbeiter/-in:</b>	Brosig, Frank		32 ORDNUNGSAMT
			1 Büro der Bürgerschaft

**Beratungsfolge:**

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar Anfrage / Antwort / Bericht

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Fraktion „ Die Linke“ soll die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss fassen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar zu prüfen, ob die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes möglich ist. Der Bericht zu dieser Prüfung sollte eine klare Aussage zu den zu erwartenden Personal- und Sachkosten und eine Prognose der zu erwartenden Ordnungsgelder enthalten, sowie einen Vorschlag zur Deckung.

Zu diesem Antrag möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Vorbemerkungen:

a) Die Gefahrenabwehr wird von den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen ( § 1 Absatz 4 SOG M-V ). Diese führt der Bürgermeister gemäß § 38 Absatz 5 KV M-V durch. Er ist dafür der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Zwar kann er sich mit der Bürgerschaft beraten, das Initiativrecht liegt jedoch bei ihm (Darsow in Schweriner Kommentierung, § 38 Randnummer 24 ). Einen Auftrag zur Prüfung kann die Bürgerschaft dem Bürgermeister daher nicht erteilen.

b) Bevor ich im Übrigen auf die Einzelheiten eingehe, möchte ich auf einen Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 16.11.2017 verweisen.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages beschloss seinerzeit unter anderem:

a) Die Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten hängt entscheidend davon ab, dass es gelingt, sowohl das gesellschaftliche Miteinander zu fördern als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig zu gewährleisten.

b) Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist in erster Linie Aufgabe von Polizei und Justiz in Bund und Ländern. Sie verfügen über die nötige Kompetenz und die erforderlichen Mittel. Bestrebungen in vielen Bundesländern zu einer Kommunalisierung von originären Aufgaben der staatlichen Polizei lehnen wir ab.

Kommunale Ordnungsbehörden haben – wie die Polizeien der Länder – die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Auch wenn die Befugnisse in den Ländern unterschiedlich geregelt sind, so ist ihnen dennoch gemein, dass die Ordnungsbehörden in den weniger eilbedürftigen

Angelegenheiten zuständig sind, die Polizei dagegen vornehmlich für die Gefahrenabwehr in Eilfällen sowie die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. So ist beispielsweise die Kommunale Ordnungsbehörde für den ruhenden Verkehr, die Polizei für den fließenden Verkehr zuständig. Bei Ruhestörungen in der Nacht schreitet in der Regel die Polizei ein, nicht aber die Ordnungsbehörde, wenn dies außerhalb der Dienstzeiten stattfindet.

Der Aufbau eines Kommunalen Ordnungsdienstes weckt hohe Erwartungen bei der Bevölkerung. Kommunale Ordnungsdienste können jedoch nicht „Mädchen für alles“ sein. Es muss konkrete Aufgabenstellungen geben, die rechtlich abgesichert sind. Auch bezüglich der Rollenverteilung zwischen Vollzugspolizei und Kommunalen Ordnungsdienst muss es klare Absprachen geben. Es muss nachhaltig darauf hingewirkt werden, dass die Polizei auch weiterhin für die Sicherheit und Ordnung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig bleibt und unmittelbar und sichtbar einschreitet.

## 2. Bisherige Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben durch Bedienstete in den Fachämtern:

Der Beschlussvorschlag legt die Schlussfolgerung nahe, als fänden in der Hansestadt Wismar keine Kontrollen statt. Dies trifft nicht zu. Vielmehr nehmen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Fachämtern selbstverständlich auch Kontrolltätigkeiten wahr und gehen anlassbezogen Hinweisen von Bürgern nach.

Beispiele:

Aufgabe	Zuständigkeit
<b>Kontrollen Hunde:</b> - Hundesteuersatzung - Hundehalterverordnung M-V	Amt für Finanzverwaltung Ordnungsamt, Allg. Ordnungsangelegenheiten
<b>Kontrolle Gewerbetreibende/Spielhallen und Veranstaltungen:</b> - Spielgeräte/Spielhallen nach Spielvergnügungssteuersatzung - Genehmigung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen - Stehendes Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung - Kontrolle Reisegewerbe/Volksfeste/Schausteller - Kontrollen Märkte, Messen, Ausstellungen - Kontrolle Gastronomie entsprechend Gaststättengesetz und Gewerbeordnung	Amt für Finanzverwaltung Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe
<b>Überwachung des ruhenden Verkehrs:</b> - Erfassung von Parkverstößen, abgelaufener	Ordnungsamt, Abteilung Verkehr

Hauptuntersuchung	
<b>Überwachung des fließenden Verkehrs:</b> - Geschwindigkeitsüberwachung	Ordnungsamt, Abteilung Verkehr
<b>Kontrollen im Bereich des Hafens:</b> - Anmeldepflicht nach Entgeltordnung für den kommunalen Hafen - Einhaltung Hafenbenutzungsordnung	Hafenamt Hafenamt
<b>Überwachung der Märkte:</b> - Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur, Abteilung Veranstaltungszentrale
<b>Sondernutzungssatzung:</b> - Vorliegen und Einhaltung von Genehmigungen, z.B. für Baustellen, Warenaufsteller	Bauamt, (Straßenbaulasträger)
<b>Kontrollen im Bereich Immissions-, Naturschutz-, Abwasser- und Abfallrecht:</b> - Einhaltung der Abwassersatzung - Einhaltung der Abfallsatzung - Einhaltung der Grünflächensatzung - Einhaltung Straßereinigungssatzung - Einhaltung von Immissionsgrenzwerten im Rahmen der Zuständigkeit	EVB EVB EVB EVB Bauamt, (Untere Immissionsschutzbehörde)
<b>Kontrollen im Bauordnungsrecht und Baunebenrecht</b> - Kontrollen bei Verstößen örtlicher Satzungen - Überwachung der Einhaltung bauaufsichtlicher Genehmigungen, Anordnungen - Kontrollen von Verstößen im Denkmalschutz	Bauamt, (Untere Bauaufsichtsbehörde) Bauamt, (Untere Bauaufsichtsbehörde) Bauamt, (Untere Denkmalschutzbehörde)
<b>Kontrolle Corona Landesverordnung M-V:</b>	Ordnungsamt, Allg. Ordnungsangelegenheiten

Im Übrigen hat sich in der Vergangenheit eine Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei entwickelt. Diese hat sich gerade in den letzten Monaten, in denen die Regelungen der Corona-Landesverordnung M-V durchzusetzen waren, bewährt. Gemeinsame Streifen von Polizeibeamten mit Mitarbeiterinnen der Abteilung „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“ zur Kontrolle der Einhaltung der Corona- LVO M-V fanden regelmäßig statt. Auch gemeinsame Kontrollen von Polizei und städtischer Verkehrsüberwachung werden anlassbezogen vereinbart.

Außerdem haben EVB und Abteilung " Allgemeine Ordnungsangelegenheiten" einen Wachdienst beauftragt, der saisonal die Ordnung im Bürgerpark, an der Seebrücke in Wendorf und am Hafen gewährleistet.

### 3) Kosten

Bei der Kostenermittlung sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Zunächst ist die Frage zu stellen, wie viele Stellen für einen Kommunalen Ordnungsdienst eingerichtet werden sollen. Ausgangspunkt ist dabei zum einen die zu bewältigende Aufgabe und der Zeitraum am Tag bzw. in der Woche, wann diese durchzuführen ist. Bei der Personalberechnung ist davon auszugehen, dass die Kommunalen Ordnungsdienste aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit immer in Doppelstreife ihren Dienst verrichten sollten. Dies ist notwendig, um die Eigensicherung beim Einschreiten gewährleisten zu können.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes mit einer persönlichen Ausrüstung auszustatten. Hierzu gehören

- eine Uniform
- Technik, wie z. B. Smartphone mit entsprechender Kamera und
- ein Fahrzeug.

Die Durchführung von Owi- Verfahren setzt immer Kenntnis von dem Beschuldigten voraus. Zur Identitätsfeststellung sind kommunale Ordnungsdienste jedoch nicht befugt. Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Ordnungsbehörden dürfen die betroffene Person nur bis zum Eintreffen der Polizei festhalten, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ( § 29 Absatz 2 SOG M-V ). Ob also Bußgelder in nennenswerten Umfang verhängt werden können, ist zweifelhaft.

---

**Anlage/n:** keine

#### **Stammbaum:**

VO/2021/4041	Kommunaler Ordnungsdienst	1 Büro der Bürgerschaft	Antrag aus der Politik öffentlich
VO/2021/4041-01	Kommunaler Ordnungsdienst	II Senator	Bericht/Antwort gem. KV M-V

Online-Version dieser Seite: <http://winsrv1.wismar.lan/ai/vo020.asp?VOLFDNR=4400>